

Schriftlicher Bericht

Ausschuss: Klimaschutz

Betreff:

Selbstständiger Ausschussantrag gemäß § 22 GeoLT betreffend Steiermärkisches PV-Anlagen-Deregulierungsgesetz 2023

Regierungsmitglied(er): Landesrätin Mag. Ursula Lackner

zu:

EZ 3198/1, Dringende Novellierung des Bau-, Raumordnungs- und Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT))

Der Ausschuss "Klimaschutz" hat in seiner Sitzung am Dienstag, dem 27.06.2023 über den oben angeführten Gegenstand die Beratungen durchgeführt.

Ein Großteil dieser Novellierungen wurde vorab von der Landesregierung einem Begutachtungsverfahren unterworfen. Da eine Beschlussfassung noch vor der Sommerpause erfolgen soll, wurden die Inhalte der Novelle in Unterausschusssitzungen am 20 Juni 2023 vorgestellt und diskutiert.

Die EU-Kommission hat als ein Hauptziel den sogenannten „Green Deal“ ausgerufen, mit dem Europa bis zum Jahr 2050 klimaneutral werden soll. Die EU hat mittlerweile eine Verschärfung des Klimaziels für 2030 beschlossen. Bis dahin sollen die Treibhausgase der EU um 55 % unter den Wert von 1990 gesenkt werden.

Die Aktionspläne zur Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 zeigen Maßnahmen auf, die der Erreichung der Klimaschutzziele dienen.

Im Aktionsplan 2022-2024 zur Klima- und Energiestrategie 2030 plus wurde als Maßnahme (E-04) festgelegt, den Anteil an erneuerbaren Energieträgern durch die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für solche Anlagen zu erhöhen. Ein wesentlicher Punkt wird dabei in der Einrichtung nur einer Ansprechstelle für Antragsteller (One-Stop-Shop) gesehen. Bislang sind zur Errichtung von Photovoltaikanlagen Genehmigungen sowohl nach dem Stmk. Baugesetz als auch nach dem Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 erforderlich. Die Konzentration der erforderlichen Genehmigungsverfahren auf eine Behörde bringt wesentliche Vorteile für die Projektwerber mit sich und beschleunigt andererseits die Verfahrensdauer. Förderungen können dadurch rascher in Anspruch genommen werden.

Zu den Bestimmungen über die ergänzende Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-RL):

Anlass für die Novellierung des § 100 Stmk. BauG ist das anhängige Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich Nr. 2020/2104 wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso III-RL). Die bisherige Umsetzung der Seveso III-RL erfolgte mit dem Steiermärkischen Seveso III-Anpassungsgesetz vom 20. Juni 2017, LGBl. Nr. 61/2017, und mit der Novelle des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes LGBl. Nr. 15/2022.

Im ergänzenden Mahnschreiben vom 15. Februar 2023 moniert die Europäische Kommission (EK), dass für den Bereich des Landes Steiermark Art. 23 lit. b der Seveso III-RL noch nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurde.

Nach Art. 23 lit. b der Seveso III-RL sind die Mitgliedstaaten angehalten, den Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit Zugang zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren zu gewähren. Art. 15 der Seveso III-RL wurde insbesondere mit der Novellierung der Bestimmungen über die Strategische Umweltprüfung in §§ 4 ff. StROG durch LGBl. Nr. 15/2022 umgesetzt. Die Errichtung und wesentliche Änderung eines Seveso-Betriebes ist seither nur auf Flächen mit der Widmung „Industriegebiet 2“ zulässig (vgl. § 30 Abs. 1 Z 5 lit. b StROG). Die für die Flächenwidmung vorgesehene Überprüfbarkeit durch den VfGH im Rahmen des Art. 139 B-VG wird von der EK jedoch als nicht hinreichend befunden. Durch die Novellierung des § 100 Stmk. BauG soll daher der erforderliche Zugang zu den Gerichten im betroffenen Baubewilligungsverfahren eingerichtet und somit den Bedenken der EK entgegnet werden.

Art. 23 lit. b der Seveso III-RL gilt für Fälle gemäß Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie. Art. 15 Abs. 1 der Seveso III-RL umfasst folgende Anwendungsfälle:

- a) Planungen der Ansiedelung neuer Betriebe gemäß Art. 13;
- b) wesentliche Änderungen von Betrieben gemäß Art. 11, soweit für diese Änderungen die in Art. 13 vorgesehenen Verpflichtungen gelten;
- c) neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betrieben, wenn – im Sinne von Art. 13 – die Standortwahl oder die Entwicklungen das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können.

Von § 100 Stmk. BauG sind bisher die Anwendungsfälle der lit. a (Neubauten; Nutzungsänderungen zu einem Seveso-Betrieb) und lit. c (Abs. 2) umfasst. Die Definition der wesentlichen Änderung von Betrieben ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 lit. b iVm Art. 11 der Seveso III-RL. Als Änderungen werden lt. Art. 11 Seveso III-RL alle Änderungen einer Anlage, eines Betriebs, eines Lagers, eines Verfahrens oder der Art oder physikalischen Form oder der Mengen der gefährlichen Stoffe, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben könnten oder die dazu führen könnten, dass ein Betrieb der unteren Klasse zu einem Betrieb der oberen Klasse wird oder umgekehrt, angesehen. Die Definition geht daher über die Änderungstatbestände hinaus, die derzeit im Stmk. BauG geregelt sind und sich vorwiegend auf bauliche Änderungen beschränken. Um die Anwendungsfälle des Art. 15 Abs. 1 der Seveso III-RL vollständig abzudecken, ist daher in § 100 Stmk. BauG ein Tatbestand für „wesentliche Änderungen“ im Sinne der Richtlinie aufzunehmen.

Die Schaffung eines Zuganges zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren für Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit erfordert, dass Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren und ergänzende Regelungen über die Parteistellung in § 100 Stmk. BauG aufgenommen werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die aus klimapolitischen Gründen erforderliche Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Photovoltaikanlagen kann ohne entsprechende Gesetzesänderung nicht erreicht werden.

Zu den Bestimmungen über die ergänzende Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-RL):

Werden zwingende unionsrechtliche Vorgaben nicht umgesetzt, droht die Fortführung des bereits eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens der EU.

Ziele

- Erhöhung des Anteiles der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen;
- Erreichen der Klimaschutzziele – Klima- und Energiestrategie 2030;
- Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Photovoltaikanlagen;

- Umsetzung von einzelnen Bestimmungen der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-RL);
- ergänzende Umsetzung von einzelnen Bestimmungen der Richtlinie 2010/31/EU, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844 (RL über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden).

Maßnahmen

- Ausnahme von elektrizitätsrechtlich genehmigungspflichtigen Photovoltaikanlagen vom Anwendungsbereich des Steiermärkischen Baugesetzes;
- Anhebung der Schwellen für die Bewilligungspflicht und die Bewilligungspflicht im vereinfachten Verfahren von Solar- und Photovoltaikanlagen im Steiermärkischen Baugesetz;
- Zulassung einer Messtoleranz bei der Bemessung des Grenzabstandes;
- Klarstellung zur Zumutbarkeit von Geruchsbelästigungen durch Tierhaltungsbetriebe;
- Definition des Begriffs „wesentliche Änderung“ bei Seveso-Betrieben und Schaffung eines zusätzlichen Bewilligungstatbestands;
- Aufnahme von Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Verfahren nach § 100 Stmk. BauG;
- Regelung des Zugangs zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren für Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit;
- Aufnahme von Bestimmungen über die Information zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden;
- Anhebung der Schwelle für die Genehmigungspflicht im Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2005;
- Ausnahme von der elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht für Photovoltaikanlagen mit einer elektrischen Engpassleistung von weniger als 1 000 kWp;
- Bestätigung der Baubehörde über die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als zusätzliche Antragsunterlage im elektrizitätsrechtlichen Genehmigungsverfahren von Photovoltaikanlagen;
- Festlegungen der überörtlichen Raumordnung als zusätzliche Voraussetzung für Photovoltaikanlagen im elektrizitätsrechtlichen Genehmigungsverfahren;
- Entfall des vereinfachten Verfahrens im Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2005;
- Anpassung der Begriffsbestimmungen „Agri-Photovoltaikanlage“ und „Zentrumszonen“ im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010;
- Konkretisierung der Verordnungsermächtigung für ein Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Naturgefahren im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010;
- Konkretisierung der Regelungen für mehrere Solar- und Photovoltaikanlagen im Freiland;
- Anpassung der Bestimmungen über die Bebauungsplanung im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Durch die Ausnahme von Photovoltaikanlagen ab 1 000 kWp vom Anwendungsbereich des Steiermärkischen Baugesetzes werden sich die Verfahren für die Baubehörden reduzieren. In den letzten

Jahren waren durchschnittlich 16 Verfahren über Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 1 000 kWp anhängig, wobei eine steigende Tendenz zu erkennen war (2022: 29 Verfahren). Der Aufwand für die Baubehörden wird sich bei diesen Anlagen auf die Prüfung der Übereinstimmung der Vorhaben mit dem örtlichen Entwicklungskonzept und dem Flächenwidmungsplan beschränken. Weiters wird es zu einer Reduktion von Baubewilligungsverfahren kommen. Vorhaben werden vermehrt dem vereinfachten Baubewilligungsverfahren unterliegen. Der Aufwand für die Gemeinden wird sich damit reduzieren.

Durch die Anhebung der Schwelle für die Genehmigungspflicht im Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 für Erzeugungsanlagen mit einer installierten elektrischen Engpassleistung von mehr als 200 Kilowatt auf 500 Kilowatt sowie die Ausnahme von der elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht für Photovoltaikanlagen mit einer elektrischen Engpassleistung von weniger als 1 000 kWp wird sich die Anzahl der potentiellen Genehmigungsverfahren verringern. In den letzten Jahren waren bei der Elektrizitätsbehörde durchschnittlich 20 Verfahren über Photovoltaikanlagen mit einer Leistung zwischen 200 kWp und 1 000 kWp anhängig, wobei auch hier eine steigende Tendenz zu erkennen war (2022: 24 Verfahren). Für diese Anlagen entfällt zukünftig die elektrizitätsrechtliche Genehmigungspflicht. Der zusätzliche Aufwand durch die Prüfung der raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen kann damit voraussichtlich ausgeglichen werden. Grundsätzlich wird aber davon auszugehen sein, dass sich losgelöst von der gegenständlichen Regelung die Anzahl der Genehmigungsverfahren in den kommenden Jahren massiv erhöhen wird.

Zu den Bestimmungen über die ergänzende Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU und der Richtlinie (EU) 2018/844:

Die Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Für die Behörden wird sich im Bauverfahren bei Seveso-Betrieben ein zusätzlicher Aufwand durch die Schaffung eines neuen Bewilligungstatbestands („wesentliche Änderung“) und durch Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben.

Für das Land werden zusätzliche Informationspflichten im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden normiert. Allerdings werden diese Informations-, Beratungs- und Schulungsleistungen bereits angeboten, sodass dabei mit keinem zusätzlichen Aufwand zu rechnen ist.

Die Regelungen dienen ausschließlich der Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechts (Richtlinie 2012/18/EU und Richtlinie (EU) 2018/844). Die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften findet daher keine Anwendung (Art. 6 Abs. 1 Z 1 leg. cit.).

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Durch die Erleichterungen im Bewilligungsverfahren für Photovoltaikanlagen ist mit einem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energiequellen zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass Strom vermehrt durch eigene Energieträger (PV-Anlagen) produziert wird, was in weiterer Folge dazu führen kann, dass fossile Energieträger für Heizung und Warmwasser durch klimafreundliche Energieträger ersetzt werden. Durch die vorgesehenen Erleichterungen – auch für PV-Freiflächenanlagen – ist mit einem negativen Effekt auf das Landschaftsbild durch die notwendige Flächeninanspruchnahme zu rechnen.

Zu den Bestimmungen über die ergänzende Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-RL):

Der neue Bewilligungstatbestand („wesentliche Änderung“) bezieht sich ausschließlich auf bereits bestehende Betriebe und betrifft somit keine Neugründungen. Im Übrigen beinhaltet die Novelle verfahrensrechtliche Bestimmungen. Somit ist durch die Novelle mit keinen Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima zu rechnen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinn der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird angemerkt:

Änderung des Steiermärkischen Baugesetzes

Zu Z 2 (§ 3 Z 7a):

Die Ausnahmen vom Anwendungsbereich sollen um Photovoltaikanlagen, die nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften einer Genehmigung bedürfen, ergänzt werden. Die elektrizitätsrechtliche Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 5 Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005. Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen Photovoltaikanlagen mit einer installierten elektrischen Engpassleistung ab 1 000 kWp grundsätzlich der elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen. Photovoltaikanlagen unter dieser Schwelle sollen dementsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz unterliegen.

Für die Erteilung einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung müssen insbesondere sicherheitstechnische Anforderungen erfüllt werden und dürfen Anrainerinnen/Anrainer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden (vgl. § 10 Abs. 1 Z 1 und 2 Stmk. EIWOG 2005). Damit kommt es zu Überschneidungen der Schutzinteressen des Baurechts und des Elektrizitätsrechts. Da bei Photovoltaikanlagen, die einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, davon ausgegangen werden kann, dass von diesen Anlagen keine erwartbaren Gefährdungen und unzumutbare Beeinträchtigungen ausgehen, ist eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des Steiermärkischen Baugesetzes gerechtfertigt. Damit soll eine unnötige Doppelprüfung eines Vorhabens vermieden und somit ein wesentlicher Beitrag zur Deregulierung geleistet werden.

Zu Z 3 und 15 (§ 13 Abs. 2 und § 40 Abs. 2):

Hinsichtlich der Genauigkeit von Messungen normiert § 6 Abs. 2 Vermessungsverordnung 2016, BGBl. II Nr. 307/2016, dass die Bestimmung der Grenzpunkte so vorzunehmen ist, dass bei der Kontrollmessung eine maximale Abweichung von 5 cm in der Lage nicht überschritten wird - vereinfacht auch Grenzpunkt-(Identifikations)-genauigkeit oder - Messtoleranz. Nach der bisherigen höchstgerichtlichen Judikatur ist es unzulässig, die Einhaltung der Abstände mit einer Toleranz nach den Bestimmungen der Vermessungsverordnung zu beurteilen, da die Abstandsbestimmungen nichts Entsprechendes vorsehen. Die nun vorgesehene Ergänzung in § 13 Abs. 2, wonach der genehmigte Grenzabstand dann als eingehalten gilt, wenn er sich innerhalb der Messtoleranz der Vermessungsverordnung befindet, berücksichtigt Bedürfnisse der Praxis und beseitigt diesbezügliche Unsicherheiten. Maßgeblich ist die im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung geltende Fassung der Vermessungsverordnung. Derzeit gilt die Vermessungsverordnung BGBl. II Nr. 307/2016 in der Fassung BGBl. II Nr. 235/2018.

Desgleichen soll die Messtoleranz auch im Feststellungsverfahren gem. § 40 Abs. 2 berücksichtigt werden, wobei in diesen Fällen die Toleranzwerte, die zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes gegolten haben, relevant sein sollen.

Zu Z 4, 5 und 6 (§ 19 Z 5, § 20 Z 2 lit. k und § 21 Abs. 1 Z 2 lit. o):

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen und solarthermischen Anlagen soll zukünftig erleichtert werden. Dazu sollen im Bauverfahren insbesondere die Grenzen für die Bewilligungspflicht merklich angehoben werden. Die Begrifflichkeit „Solaranlage“ soll durch den Ausdruck „solarthermische Anlage“ ersetzt werden, wodurch sich keine inhaltliche Änderung ergibt. Baubehördlich soll die Beurteilung von Photovoltaikanlagen zukünftig nach folgender Systematik erfolgen:

Die Regelung über die Meldepflicht von Photovoltaikanlagen und solarthermischen Anlagen (§ 21 Abs. 1 Z 2 lit. o) soll inhaltlich unverändert bleiben. Anlagen mit einer Brutto-Fläche von insgesamt nicht mehr als 400 m² und einer Höhe von bis zu 3,50 m sollen daher weiterhin der Meldepflicht unterliegen. Die Brutto-Fläche setzt sich aus der thermischen bzw. elektrisch wirksamen Fläche sowie dem Rahmen des thermischen Solarkollektors bzw. Photovoltaikmoduls zusammen. Die Brutto-Fläche ist den Produktdatenblättern der thermischen Solarkollektoren bzw. den Photovoltaikmodulen zu entnehmen. Als „Höhe“ ist die Anlagenhöhe zu verstehen. Dazu zählen alle sichtbaren, oberirdischen Anlagenteile. Die Gebäudehöhe bei Aufdachanlagen bleibt unberücksichtigt.

Der Tatbestand über die Baubewilligungspflicht im vereinfachten Verfahren (§ 20 Z 2 lit. k) soll angepasst werden. Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen sollen dann dem vereinfachten Bewilligungsverfahren unterliegen, wenn entweder ihre Anlage oder Teile davon eine Höhe von 3,50 m überschreiten oder die Brutto-Fläche der Anlage mehr als 400 m² beträgt. Anlagen sollen dann nicht mehr dem vereinfachten Bewilligungsverfahren unterliegen, wenn sie unter die Bewilligungspflicht nach § 19 Z 5 fallen.

Die Grenzen für die Bewilligungspflicht von Photovoltaikanlagen und solarthermischen Anlagen in § 19 Z 5 sollen angehoben werden. Unter § 19 Z 5 sollen zukünftig nur mehr jene Photovoltaikanlagen fallen, deren installierte elektrische Engpassleistung mehr als 500 kWp (Photovoltaikanlagen) beträgt. Für solarthermische Anlagen wird die Schwelle der Baubewilligungspflicht auf eine Brutto-Fläche von insgesamt mehr als 3 000 m² angehoben.

Photovoltaikanlagen, für die eine elektrizitätsrechtliche Genehmigung erforderlich ist, sollen nicht mehr nach dem Steiermärkischen Baugesetz beurteilt werden (siehe § 3 Z 7).

Zu Z 7 (§ 22 Abs. 2 Z 3a):

Die mit der Novelle LGBl. Nr. 45/2022 eingeführte Nachweispflicht soll auf Neu- und Zubauten von Gebäuden eingeschränkt werden.

Grundstücke im Freiland, insbesondere wenn sie im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft bebaut werden, sind üblicherweise größer als typische Baugrundstücke, sodass vielfach die Gefahr einer Verletzung von Grenzabständen auszuschließen ist. Dies kann jedenfalls dann angenommen werden, wenn Gebäude laut Lageplan in einem Abstand von mehr als 10 m zu den nächstgelegenen Nachbargrenzen errichtet werden sollen. Diese Ausnahme ist gerechtfertigt und orientiert sich am Willen des Gesetzgebers, der mit dieser Regelung einen Beitrag zur Rechtssicherheit schaffen wollte. Die Vermessung sehr großer Grundstücke im Freiland ist einerseits kostenintensiv, andererseits besteht z.B. bei einem Zubau zu einem bestehenden Gebäude, das zur nächstgelegenen Grundstücksgrenze einen großen Abstand einhält, keine Gefahr, dass die Bauführung die Abstandsbestimmungen tangiert. Überdies ist bei Grundstücken im Freiland auch keine Bebauungsdichte zu beachten. Für Baugrundstücke in einem Auffüllungsgebiet soll diese Ausnahme jedoch nicht gelten, da diese Grundstücke hinsichtlich ihrer Größe mit üblichen, im Bauland gelegenen Bauplätzen vergleichbar sind.

Wenn vorhandene Vermessungen älter als 2 Jahre sind (maßgeblich ist diesbezüglich das Datum der Vermessung), gelten diese nicht als urkundlicher Nachweis im Sinne dieses Gesetzes, es sei denn, dass eine Erklärung vorliegt, dass der dargestellte Grenzverlauf mit dem Naturstand übereinstimmt (dies ergibt sich aus der „Naturstandsklausel“ des § 37 Abs.1 Z 2 Vermessungsgesetz – VermG, BGBl. Nr. 306 /1968). Eine Umwandlung des/der betroffenen Grundstücke/s aufgrund des urkundlichen Nachweises in den Grenzkataster ist zwar sinnvoll, jedoch nicht zwingend gefordert. Bei Grenzkatastergrundstücken liegen bereits zivilrechtlich gesicherte Grenzen vor. Eine Grenzverhandlung ist daher nicht mehr notwendig. Eine Überprüfung und ggf. Erneuerung der Kennzeichnung der Grenzpunkte wird jedoch empfohlen.

Der urkundliche Nachweis wird wie folgt erbracht:

- Vermessungsplan samt Protokoll über die Festlegung des Grenzverlaufes gemäß § 13 Abs. 1 der Vermessungsverordnung 2016 (Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer mittels Unterschrift zum Grenzverlauf). Es ist daher durch die Befugten eine Grenzverhandlung durchzuführen, in der eine Einigung mit den Nachbarn über den Grenzverlauf herzustellen ist.
- Der Vermessungsplan wird vom Befugten an den Planer/die Planerin übermittelt. Dieser dient in der Folge als Grundlage für das Projekt.
- Der Planverfasser/die Planverfasserin bestätigt durch Unterfertigung auf dem Lageplan, dass als Grundlage der Vermessungsplan herangezogen wurde.
- Wenn keine Einigung mit den betroffenen Grundeigentümern erzielt werden kann bzw. nicht alle erforderlichen Unterschriften erlangt werden können, jedoch durch die Bauführung weder die Abstandsregelungen noch die Höchstdichte tangiert werden, wird empfohlen, den Grenzverlauf im Baubewilligungsverfahren im Zuge einer Vorfragenentscheidung zu beurteilen. Diese Vorgangsweise

entspricht der bisherigen Rechtslage. Andernfalls könnte es durch die fehlende Unterschrift zu einer relevanten Verzögerung des Baubewilligungsverfahrens kommen, die sachlich nicht gerechtfertigt wäre.

Die Befugnis zur Durchführung der Vermessung ergibt sich aus § 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes.

Aus § 22 Abs. 2 Z 3a in Verbindung mit Z 3 ergibt sich, dass das vermessene Grundstück der Bauplatz ist.

Zu Z 8 (§ 25 Abs. 3):

Aus systematischen Gründen soll die Bestimmung hinsichtlich der Kennzeichnung der Grundstücksgrenzen sowie der Lage von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden durch Ausflockung in die Regelung über die Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung verschoben werden. Mit dieser Bestimmung ist eine leichtere Beurteilung des Bauvorhabens möglich.

Die Kennzeichnung der Grundstücksgrenzen sowie der Lage der geplanten Gebäude in der Natur (als Vorbereitung für die Bauverhandlung) kann grundsätzlich durch den befugten Planverfasser/ die befugte Planverfasserin erfolgen. Empfohlen wird allerdings, dass diese Kennzeichnung durch einen befugten Vermesser vorgenommen wird. Die Lage baulicher Anlagen, die keine Gebäude sind, muss nicht gekennzeichnet werden.

Zu Z 9 (§ 29a Abs. 5 und 6):

Der Verweis im Gesetzestext soll richtiggestellt werden. Anstelle auf Abs. 4 hat der Verweis richtigerweise auf Abs. 3 zu lauten.

Zu Z 10 (§ 37 Abs. 3):

Die diesbezügliche Ergänzung im Zusammenhang mit der Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung des Rohbaues soll gewährleisten, dass allfällige Lageverschiebungen bereits frühzeitig erkannt werden und vor der Fertigstellung des Bauwerkes darauf reagiert werden kann.

Zu Z 12 und 13 (§ 38 Abs. 2 Z 6 und Abs. 2a):

Mit der Verschiebung der Regelung zur Vorlage von Vermessungsdaten bzw. -plänen in einen eigenen Absatz wird klargestellt, dass es sich hierbei nicht um Belege zur Fertigstellungsanzeige handelt, sondern um eine gesonderte Vorlage, deren Hauptzweck in der Erlangung von vollständigen Gebäudedatensätzen liegt, auf die im Rahmen von verschiedenen Planungen und Beurteilungen, wie. z. B. Solarflächenpotentiale, Immissionsbeurteilungen, etc. zurückgegriffen werden kann. Dies wird auch durch die Ergänzung in Abs. 7 Z 2 deutlich. Das Fehlen der Vorlage kann demnach nicht zu Untersagung der Benützung führen. Überdies sollen Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Art und Weise der Vorlage des Vermessungsergebnisses beseitigt werden. Neben der Vorlage eines digitalen Vermessungsplanes ist auch die Vorlage der digitalen Vermessungsdaten möglich. Außerdem ist neben der Lage des Gebäudes auch die Gebäudehöhe und die Gesamthöhe des Gebäudes (gemeint ist damit der Neu- oder Zubau, der Gegenstand der Fertigstellungsanzeige ist) zu vermessen. Der diesbezügliche zusätzliche finanzielle Aufwand ist vernachlässigbar.

Befugte Vermesser im Sinn dieser Bestimmung sind:

- alle Vermessungsbefugten gem. § 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes
- Ingenieurbüros für das Fachgebiet Vermessungswesen (Grundlage ist § 134 GewO)
- Gemeinden innerhalb ihres eigenen Wirkungsbereiches, die über ausgebildetes Fachpersonal verfügen.

Im Falle der Vorlage durch den/die Bauwerber:in ist zumindest ein digitaler Vermessungsplan im Format PDF/A einzureichen, der jedenfalls folgende Teile gem. Vermessungsverordnung (VermV 2016) zu enthalten hat:

- Zeichnerische Darstellung unter Verwendung des Zeichenschlüssels;

- Koordinatenverzeichnis der eingemessenen Punkte im Plan und als Koordinatendatei gem. §13 Abs. 4 VermV;
- Angaben zum Planverfasser, das Datum der Vermessung und der Planausfertigung sowie als Titel „Gebäudeeinmessung gemäß § 38 Abs 2 Z 6 Stmk. BauG“;
- Erklärung durch den/die Vermesser/in: „Die Vorgaben bezüglich des Anschlusses an das Festpunktfeld und hinsichtlich der Genauigkeitsvorgaben laut VermV sind eingehalten.“.

Empfohlen wird die Erstellung und Bereitstellung von Vektordaten im Format DXF. Die eingemessenen Gebäude sind als geschlossene Polygone im Layer HG darzustellen. Lagebezug: EPSG:31255 (M31) bzw. EPSG:31256 (M34).

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Vermessungsplanes bzw. von Vermessungsdaten durch den Bauherrn entfällt, wenn die Gemeinde in einem bestimmten Abstand (z.B. einmal jährlich) eine Vermessung veranlasst und der Bauherr sich schriftlich verpflichtet, die anteiligen Kosten zu übernehmen. In diesem Fall genügt es, wenn diese Verpflichtungserklärung in den Bauakt aufgenommen wird; der zu einem späteren Zeitpunkt erstellte Plan bzw. die Daten müssen nicht im Bauakt abgelegt werden. Die anteiligen Kosten sind in der Folge nach der von der Gemeinde veranlassten Vermessung vorzuschreiben. Bei Nichtbezahlung sollte ein Kostenbescheid ergehen.

Bei der durch die Gemeinde durchgeführten bzw. beauftragten gemeindeweiten Einmessung sind die Daten (Geodaten) vorzugsweise KG-weise in folgenden Datenformaten bereitzustellen bzw. sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Vektordaten im Format DXF. Die eingemessenen Gebäude sind als geschlossene Polygone im Layer HG darzustellen. Lagebezug: EPSG:31255 (M31) bzw. EPSG:31256 (M34);
- technischer Bericht im Format PDF/A mit

Angaben zum Planverfasser, das Datum der Vermessung und das Datum der Planausfertigung sowie als Titel „Gebäudeeinmessung gemäß § 38 Abs. 2 Z 6 Stmk. BauG“;

Erklärung durch die Gemeinde (sofern diese die Vermessung selbst durchführt – siehe Pkt. 2.) bzw. den /die Vermesser/in: „Die Vorgaben bezüglich des Anschlusses an das Festpunktfeld und hinsichtlich der Genauigkeitsvorgaben laut VermV sind eingehalten.“.

Zeitraum der Vermessung(en) und

eine Auflistung der betroffenen Grundstücke (KG-Nummer, Grundstücksnummer) oder ein Übersichtsplan als PDF/A.

Die Gemeinden haben die Vermessungsdaten dem zuständigen Vermessungsamt digital zu übermitteln, wobei empfohlen wird, diese Vermessungsdaten gesammelt, z.B. einmal jährlich zu übermitteln. Diese Sammeleinmeldung/Sammellieferung aller Gebäudeeinmessungen an das Vermessungsamt sollte idealerweise als 1 Jahressammel-PDF mit den Gebäudedokumentationen je KG und ein Jahressammel-dxf mit allen Gebäuden je KG erfolgen. Damit kann gewährleistet werden, dass die Vermessungsämter die Daten zeitnah verarbeiten können. Vermieden werden sollte eine Sammellieferung, in der alle Gebäude als Einzel-PDFs und Einzel- DXFs eingemeldet werden, da jedes einzelne DXF mit PDF-Dokumentation bei den Vermessungsämtern einen Individualaufwand verursacht.

Zu Z 16 (§ 80 Abs. 3, 4 und 5):

Art. 20 der Richtlinie 2010/31/EU sieht eine Informationspflicht der Mitgliedstaaten über Methoden und Verfahren zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz vor. Im Land Steiermark werden bereits seit vielen Jahren Informationen im Rahmen der Energieberatung angeboten. Konkret werden Beratungsleistungen durch die Energie Agentur Steiermark gGmbH zur Verfügung gestellt. Aufgrund der unionsrechtlichen Vorgabe soll nunmehr eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung normiert werden. Im Rahmen der Beratung sind Eigentümer und Mieter von Gebäuden jedenfalls über Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz, einschließlich ihres Zwecks und ihrer Ziele, zu kosteneffizienten Maßnahmen sowie gegebenenfalls verfügbaren Finanzinstrumenten für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und über den Austausch von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln gegen nachhaltigere

Alternativen zu informieren. Die Informationen sind in möglichst transparenter und bürgerfreundlicher Art und Weise (beispielsweise durch Beratungen) zugänglich zu machen.

Die Regelung dient der ergänzenden Umsetzung des Art. 20 der Richtlinie 2010/31/EU, geändert durch Art. 1 Z 10 der Richtlinie (EU) 2018/844.

Zu Z 17 (§ 81a Abs. 4b):

Die Regelung dient der ergänzenden Umsetzung des Art. 10 Abs. 6b der Richtlinie 2010/31/EU, geändert durch Art. 1 Z 6 der Richtlinie (EU) 2018/844.

Zu Z 18 und 19 (§ 95 Abs. 2a und 3a):

In Abs. 3a soll eine Sonderbestimmung für die Beurteilung von Geruchsimmissionen aus landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben aufgenommen werden. Mit der Raumordnungs- und Baugesetznovelle 2022 (LBGI. Nr. 45/2022) wurden die Regelungen für Tierhaltungsbetriebe in § 27 StROG neu gefasst. Gerüche aus Tierhaltungsbetrieben sind im Flächenwidmungsplan durch Geruchszonen darzustellen (§ 27 Abs. 2 StROG). Für die Ersichtlichmachung der Geruchszonen ist die auftretende Häufigkeit von Gerüchen maßgeblich, wobei zwischen Gerüchen aus der Geflügelhaltung, aus der Schweinehaltung und aus der Rinderhaltung unterschieden wird. Für Flächen, die innerhalb der ersichtlich gemachten Geruchszonen liegen, wurden sowohl im Raumordnungsrecht als auch im Baurecht gesetzliche Beschränkungen normiert (§ 27 Abs. 5 StROG; § 29a Abs. 2 Stmk. BauG). Außerhalb der Geruchszonen bestehen keine besonderen gesetzlichen Einschränkungen. Somit ist die Ausweisung von Bauland außerhalb von Geruchszonen grundsätzlich möglich und bestehen keine Einschränkungen für Bauführungen.

In der Praxis ergeben sich bei der Beurteilung von Geruchsbelästigungen häufig Unsicherheiten. Im Unterschied zu anderen Schadstoffen ist Geruch nicht unmittelbar messbar und darüber hinaus von zahlreichen Einflussfaktoren abhängig. Überdies ist die Wahrnehmung von Gerüchen subjektiv unterschiedlich.

Durch Abs. 3a Stmk. BauG soll klargestellt werden, dass Geruchsbelästigungen bis zu den normierten Schwellenwerten jedenfalls als zumutbar gelten. Außerhalb der im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemachten Geruchszonen können daher keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen vorliegen. Durch die klare und transparente Abgrenzung soll die Rechtssicherheit sowohl für Tierhaltungsbetriebe als auch für Bauwerberinnen/Bauwerber im Umkreis landwirtschaftlicher Betriebe gewährleistet werden. Während für bestehende landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe eine mögliche nachträgliche Auflagenvorschreibung (§ 29a Abs. 3) zugunsten von Nachbarinnen/Nachbarn außerhalb der Geruchszone entfällt, können auf Bauvorhaben von Nachbarinnen/Nachbarn außerhalb der Geruchszone Geruchsbelästigungen durch einen Tierhaltungsbetrieb nicht zulässigerweise eingewendet werden (§ 26 Abs. 4 Stmk. BauG). Die Ausnutzbarkeit von gewidmetem Bauland kann daher nicht durch Geruchsimmissionen eingeschränkt werden, die im Vorhinein möglicherweise nicht bekannt sind (da das Bauland außerhalb einer Geruchszone liegt).

Bis zu den normierten Schwellenwerten sind Gerüche jedenfalls als zumutbar hinzunehmen. Darüber hinaus ist die Zumutbarkeit von Gerüchen individuell zu beurteilen. Gerüche können somit auch zumutbar sein, wenn sie über den Schwellenwerten liegen (arg.: „gelten jedenfalls als zumutbar“). Eine mögliche Gesundheitsgefährdung durch Gerüche ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen für die Zumutbarkeit vorliegen.

Zusammenhängend mit der Festlegung von Schwellenwerten für die Zumutbarkeit soll auch die Verordnungsermächtigung in Abs. 2a näher konkretisiert werden. Es soll darin klargestellt werden, dass auch das ortsübliche Ausmaß von Geruchsbelästigungen in der von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung zu beachten ist. Dafür sollen neben der Methodik zur Beurteilung von Geruchsbelästigungen auch die Grundlagen festzulegen sein. Die Begrifflichkeit „Grundlagen zur Beurteilung“ ist in einem weiten Sinn zu verstehen. Im Wesentlichen sollen in der Verordnung jene Grundlagen festgelegt werden, die für die spätere Geruchsbeurteilung im Bauverfahren notwendig sind. Die Kriterien sollen in möglichst nachvollziehbarer Form dargestellt werden, sodass ein späterer einheitlicher Vollzug sichergestellt wird. Als Grundlage für die Beurteilung des ortsüblichen Ausmaßes von Geruchsbelästigungen können beispielsweise Schwellenwerte festgelegt werden, sofern dies tunlich ist, um eine transparente Beurteilung und damit einhergehend einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Bei Festlegungen zum ortsüblichen Ausmaß ist – unter Berücksichtigung der aufgrund unterschiedlicher örtlicher Verhältnisse

gebotenen Differenzierungen – auf die Homogenität der Regelung zu achten. Insbesondere sind die in Abs. 3a festgelegten Zumutbarkeitsschwellen jedenfalls zu berücksichtigen.

Zu Z 20 bis 22 (§ 100):

Abs. 1 und 1a:

Um sämtliche Anwendungsfälle des Art. 15 Abs. 1 der Seveso III-RL in § 100 abzubilden, sind „wesentliche Änderungen“ von Seveso-Betrieben als zusätzlicher Bewilligungstatbestand in den Gesetzestext aufzunehmen.

Der Begriff „wesentliche Änderung“ ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 lit. b iVm Art. 11 der Seveso III-RL. Die Definition des Art. 11 soll nahezu wortgleich in Abs. 1a aufgenommen werden. Der Tatbestand der wesentlichen Änderung geht über die bisher im Stmk. BauG geregelten Bewilligungstatbestände hinaus. Es sind insbesondere auch Änderungen eines Seveso-Betriebes erfasst, die den Betriebsablauf, Lagermengen und -arten, etc. betreffen. Auch nicht bauliche Änderungen können – sofern sie wesentlich sind – Auswirkungen auf Gefährdungen innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes haben und sind daher für die Siedlungsentwicklung relevant. Voraussetzung für die Wesentlichkeit einer Änderung ist, dass sich aus dieser erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können oder die dazu führen können, dass ein Betrieb der unteren Klasse zu einem Betrieb der oberen Klasse wird oder umgekehrt.

Die Regelung dient der ergänzenden Umsetzung des Art. 15 Abs. 1 der Seveso III-RL.

Abs. 3 bis 7:

Ein Zugang zu gerichtlichen Überprüfungsverfahren für Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit setzt die Publizität eines anhängigen Verfahrens voraus. Im Übrigen gilt Art. 23 lit. b der Seveso III-RL für die Anwendungsfälle des Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie. Diesbezüglich greifen die Bestimmungen der Seveso III-RL über den Zugang zu gerichtlichen Überprüfungsverfahren (Art. 23 lit. b) und über die Öffentlichkeitsbeteiligung (Art. 15) ineinander. In Ergänzung zur bereits erfolgten Umsetzung des Art. 15 der Seveso III-RL im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 (Beziehung der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung) sollen daher in Abs. 3 bis 7 Regelungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung aufgenommen werden.

Durch die Abs. 3 bis 7 sollen den Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit bestimmte Verfahrensrechte eingeräumt werden (Stellungnahmerecht; Recht zur Akteneinsicht; Beschwerderecht). Ihnen kommt damit eine Beteiligungsstellung iSd § 8 AVG zu, jedoch keine Parteistellung.

Die eingeräumten Verfahrensrechte sollen – entsprechend der europarechtlichen Vorgabe in Art. 15 und Art. 23 lit. b der Seveso III-RL – den „Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit“ zustehen. Die Begrifflichkeit ist im Sinne einer richtlinienkonformen Auslegung zu interpretieren. Der Begriff „Öffentlichkeit“ wurde bereits in § 2 Z 20 Stmk. Seveso-Betriebe Gesetz 2017 übernommen. Darunter sind eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie anerkannte Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 58/2017, zu verstehen. Zur „betroffenen Öffentlichkeit“ ist auf die Definition in Art. 3 Z 18 der Seveso III-RL hinzuweisen. Demnach muss ein bestimmtes Maß an Betroffenheit vorliegen. Die Betroffenheit muss augenscheinlich oder zumindest wahrscheinlich sein (arg.: „betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit“) oder es muss ein berechtigtes Interesse an der Sache bestehen (arg.: „Öffentlichkeit mit einem Interesse“). Ein Interesse haben jedenfalls anerkannte Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697 /1993, deren örtliche Anerkennung das Bundesland Steiermark umfasst.

Abs. 3:

Bei Vorhaben bzw. Projekten nach Abs. 1 und 2 soll der Antrag samt Einreichunterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden. Damit soll gewährleistet werden, dass die Öffentlichkeit frühzeitig Kenntnis von anhängigen Verfahren erlangt. Die Kundmachung hat jedenfalls die in Z 1 bis 6 beschriebenen Angaben zu enthalten. Diese entsprechen den Vorgaben des Art. 15 Abs. 2 lit. a bis f der Seveso III-RL. Angelehnt an die Regelung in § 4 Abs. 3 Stmk. IPPC-Anlagen Gesetz hat die Auflage für zumindest 6 Wochen zu erfolgen.

Die Regelung dient der ergänzenden Umsetzung des Art. 15 Abs. 2 der Seveso III-RL.

Abs. 4:

Während der Auflagefrist haben die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit die Gelegenheit, frühzeitig ihren Standpunkt darzulegen und der Behörde Kommentare und Stellungnahmen vor der Entscheidung über den Antrag zu übermitteln. Die eingelangten Stellungnahmen sind von der Behörde als Ergebnis des Ermittlungsverfahrens entsprechend zu beurteilen und zu würdigen. Gegebenenfalls sind die eingelangten Stellungnahmen einer sachverständigen Beurteilung zu unterziehen. In der Begründung ihres Bescheides hat die Behörde auf die Beurteilung der eingelangten Stellungnahmen einzugehen.

Die Regelung dient der ergänzenden Umsetzung des Art. 15 Abs. 1 und 4 der Seveso III-RL.

In Abs. 3 und 4 sollen zusätzliche Vorgaben für Bewilligungsverfahren normiert werden. Diese sollen neben den sonst für Bewilligungsverfahren maßgeblichen Bestimmungen gelten. Während der Auflage (Abs. 3) können daher gleichzeitig weitere Verfahrensschritte gesetzt werden (z.B. mündliche Verhandlung). Abs. 4 zweiter Satz bedingt jedoch, dass die behördliche Entscheidung über den Antrag jedenfalls erst nach Ablauf der Auflagefrist getroffen wird.

Abs. 5:

Entsprechend der Vorgabe des Art. 15 Abs. 5 der Seveso III-RL soll die Entscheidung über das Verfahren nach Abs. 1 und 2 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Im Rahmen dessen sollen auch die Ergebnisse der vor der Entscheidung durchgeführten Konsultationen und ihre Berücksichtigung im Zuge der Einsichtnahme zugänglich sein. Das Prozedere der möglichen Einsichtnahme in die Entscheidung erfolgt in Anlehnung an § 4 Abs. 5 Stmk. IPPC-Anlagen Gesetz. Als Aktualisierung der Entscheidung (Wortlaut entstammt dem Art. 15 Abs. 5 der Seveso III-RL) kommt insbesondere eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes nach erfolgter Beschwerde in Betracht.

Die Regelung dient der ergänzenden Umsetzung des Art. 15 Abs. 5 der Seveso III-RL.

Abs. 6:

Art. 15 Abs. 3 der Seveso III-RL verlangt, dass den Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit – innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens – die wichtigsten Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung (Abs. 3) vorliegen, und andere entscheidungsrelevante Informationen, die erst nach diesem Zeitpunkt entstehen, zugänglich gemacht werden. Den Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit soll daher das Recht auf Akteneinsicht (§ 17 AVG) eingeräumt werden. Damit – entsprechend der unionsrechtlichen Vorgabe in Art. 15 Abs. 3 lit. b der Seveso III-RL – auch jene Informationen zugänglich gemacht werden, die der Behörde erst nach der Veröffentlichung (Abs. 3) bekannt werden, soll die Akteneinsicht in jenem Zeitrahmen erfolgen können, in welchem die Entscheidung veröffentlicht wird. Damit soll gewährleistet werden, dass den Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit sämtliche entscheidungsrelevante Informationen (u.a. Sachverständigengutachten, Berichte, Empfehlungen, etc.) zur Verfügung stehen. Für die mögliche Akteneinsicht steht ein Zeitrahmen von zumindest 6 Wochen zur Verfügung, was jedenfalls als angemessen zu betrachten ist.

Die Regelung dient der Umsetzung des Art. 15 Abs. 3 der Seveso III-RL.

Abs. 7:

Die Regelung über den Zugang zu Gerichten soll in Anlehnung an § 4a Abs. 4 und 5 Stmk. IPPC-Anlagen Gesetz und an § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt erfolgen. Beschwerdelegitimiert sollen – entsprechend der europarechtlichen Vorgabe in Art. 23 lit. b der Seveso III-RL – „Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit“ sein. Den Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit soll die Beschwerdelegitimation wegen objektiver – formeller und materieller – Rechtswidrigkeit eingeräumt werden. Mit Ablauf von zwei Wochen nach Bereitstellung der Entscheidung im Internet auf der Website der Behörde tritt eine Zustellfiktion ein und beginnt die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen. Im Hinblick auf das erstmalige Vorbringen in Beschwerden wird festgelegt, dass ein missbräuchliches oder unredliches Vorbringen unzulässig ist. Missbräuchlich oder unredlich kann ein erstmaliges Vorbringen von Einwendungen im Rechtsmittelverfahren sein, wenn im vorangegangenen Genehmigungsverfahren erklärt oder auf andere Weise deutlich gemacht wurde, dass entsprechende Einwendungen nicht bestehen. Die Beurteilung eines missbräuchlichen oder unredlichen

Vorbringens obliegt der Behörde bzw. dem Landesverwaltungsgericht im Einzelfall. Damit soll die Wirksamkeit des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gewährleistet werden.

Die Regelung dient der Umsetzung des Art. 23 lit. b der Seveso III-RL.

Zu Z 23 (§ 119v):

Mit dieser Übergangsregelung wird klargestellt, dass die Einmessverpflichtung des § 38 Abs. 2a nur für Gebäude oder Zubauten von Gebäuden gilt, die nach den Bestimmungen ab Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 45/2022 bewilligt wurden. Dies betrifft somit Gebäude, die einerseits nach den strengeren Regelungen des § 22 Abs. 2 Z 3a bewilligt und andererseits in Kenntnis der Pflicht zur Vornahme einer Vermessung nach der Fertigstellung errichtet wurden.